

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.305

Wien, am 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. **3002/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebenbeschäftigung von Bediensteten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigung seiner Bediensteten geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Im Rahmen der derzeit laufenden Prüfung des Rechnungshofes hinsichtlich „Ausgewählter Leistungen der Bundesministerien im Zusammenhang mit politischen Parteien“ wurden auch die Meldungen von Nebenbeschäftigungen erhoben, welche sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Juli 2024 beziehen. Da diese Prüfung noch nicht abgeschlossen

ist, gibt es diesbezüglich auch noch keine Schlussfolgerungen oder Empfehlungen des Rechnungshofes.

Zu Frage 2:

2. *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebenbeschäftigte seiner Bediensteten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Ich verweise auf den Bericht des Rechnungshofes zur Prüfung „Korruptionspräventionssysteme in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2017/8, vom März 2017. Im Rahmen dieser Prüfung wurde das Bundeskanzleramt auch im Hinblick auf Nebenbeschäftigte seiner Bediensteten geprüft, das diesbezügliche Ergebnis ist dem genannten Rechnungshofbericht zu entnehmen.

Zu Frage 3:

3. *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu den Fragen 4 und 5:

4. *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebenbeschäftigte?*
5. *Wie viele Nebenbeschäftigte wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Im Jahr 2022 übten 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beamte und Vertragsbedienstete) im Bundeskanzleramt (Zentralleitung) erwerbsmäßige Nebenbeschäftigte aus. Im Jahr 2023 waren es 79, im Jahr 2024 88 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes.

Eine Genehmigung von erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigte sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei Bediensteten vor, deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG herabgesetzt worden ist, die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG in Anspruch nehmen oder sich in einem Karenzurlaub nach §

75c BDG zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen befinden (gleichlautend für Vertragsbedienstete). Genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung betrafen im Jahr 2022 acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Jahr 2023 elf und im Jahr 2024 dreizehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentralstelle des Bundeskanzleramtes.

Im angefragten Zeitraum wurden keine Nebenbeschäftigungen untersagt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

6. *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebenbeschäftigungen?*
7. *Welche Stelle(n) (Referate/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebenbeschäftigung zuständig?*
8. *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Dem Bundeskanzleramt ist die Schärfung des Bewusstseins der einzelnen Bediensteten gegenüber korruptionsgefährdeten Situationen generell und insbesondere gegenüber unzulässigen Nebenbeschäftigungen ein großes Anliegen.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen Bundesbedienstete keine Nebenbeschäftigung ausüben, die sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Die Bediensteten sind somit im Rahmen dieser Dienstpflicht zunächst selbst anzuhalten, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung zu prüfen und sich dieser Tätigkeit zu enthalten, wenn sie einem der angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen ist außerdem unverzüglich der Dienstbehörde bzw. Personalstelle zu melden. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt eine Dienstpflichtverletzung dar.

Für die Meldung ist im Bundeskanzleramt ein eigener standardisierter Prozess vorgesehen. Die Meldung ist im Dienstweg an die Personalabteilung des Bundeskanzleramtes zu übermitteln und hat neben der Bezeichnung der Tätigkeit auch eine genaue Umschreibung der Aufgaben und der konkreten Tätigkeiten, Angaben zum Dienstgeber sowie des Entgelts und des wöchentlichen Stundenausmaßes der Tätigkeit zu beinhalten. Die Personalabteilung

des Bundeskanzleramtes hat - gegebenenfalls unter Einbindung der Stabstelle Compliance-Management - in weiterer Folge eine Prüfung der Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung vorzunehmen. Wird eine Nebenbeschäftigung dabei als unzulässig beurteilt, wird sie unverzüglich mit schriftlicher Weisung untersagt.

Darüber hinaus dürfen Nebenbeschäftigung von Bediensteten, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist, die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG in Anspruch nehmen oder die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen befinden, erst nach Genehmigung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ausgeübt werden. Für die Genehmigung von Nebenbeschäftigungen ist ebenfalls die Personalabteilung des Bundeskanzleramtes zuständig.

Durch die beschriebenen Prozesse wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes keinen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die mit ihrer Tätigkeit im Bundeskanzleramt unvereinbar sind.

Zu den Fragen 9 bis 12:

9. *Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
10. *Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebenbeschäftigung?*
11. *In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebenbeschäftigung ausgeübt?*
12. *Welche Arten von Nebenbeschäftigung wurden von den Bediensteten ausgeübt?*

Im angefragten Zeitraum wurden im Rahmen von Nebenbeschäftigungen vorrangig Vortragstätigkeiten an Universitäten, Fachhochschulen oder externen Bildungseinrichtungen, Publikationstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf selbstständiger Basis ausgeübt.

Zu Frage 13:

13. *Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebenbeschäftigung?*

Für die Zeit einer Nebenbeschäftigung, sofern sie nicht außerhalb der Dienstzeit stattfindet, ist Erholungsurlaub zu konsumieren oder ein allfälliges Zeitguthaben (Zeitausgleich) zu verbrauchen.

Das zeitliche Ausmaß erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen im angefragten Zeitraum reicht von fallweisen Nebenbeschäftigungen an Wochenenden und/oder Feiertagen, Nebenbeschäftigungen im Ausmaß einzelner Wochenstunden in einem begrenzten Zeitraum, wie dies regelmäßig bei Vortragstätigkeiten im Rahmen von Blockveranstaltungen oder

Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters der Fall ist, bis hin zum Höchstausmaß der Ausübung einer Nebenbeschäftigung im Umfang von 25 Stunden pro Woche in einem unterjährigen Karenzierungsfall.

Dr. Christian Stocker

